



## Europäische Technische Zulassung ETA-07/0073

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	Fugendichtband "ISO-BLOCO 300" <i>Joint sealing tape "ISO-BLOCO 300"</i>
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	ISO-Chemie GmbH Röntgenstraße 12 73431 Aalen DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck  <i>Generic type and use of construction product</i>	Fugendichtband auf der Basis von imprägniertem PU-Weichschaum zur Abdichtung von Fugen im Fenster- und Fassadenbereich  <i>Impregnated joint sealing tape made of foamed polyurethane for sealing joints around windows and in facades</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> 27. April 2007 bis <i>to</i> 26. April 2012
verlängert <i>extended</i>	vom <i>from</i> 25. Juli 2012 bis <i>to</i> 27. April 2017
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	ISO-Chemie GmbH Röntgenstraße 12 73431 Aalen DEUTSCHLAND

Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

9 Seiten einschließlich 2 Anhänge  
*9 pages including 2 annexes*

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

## II **BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### 1 **Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks**

#### 1.1 **Beschreibung des Produkts**

Diese europäische technische Zulassung wird für imprägnierte vorkomprimierte Fugendichtbänder aus Polyurethan-Weichschaumkunststoff ISO-BLOCO 300 erteilt.

Die Fugendichtbänder weisen unterschiedliche Maße der Breite und Dicke auf, je nachdem für welche Fugenbreiten sie vorgesehen sind. Zu Einbauzwecken werden sie in verschiedenen Längen als Rollenware geliefert. Sie sind vorkomprimiert und mit einseitiger Selbstklebefolie kaschiert. Die Selbstklebefolie dient als Montagehilfe.

#### 1.2 **Verwendungszweck**

Das Produkt dient zur Abdichtung von Fugen rund um Fenster und in Gebäudefassaden, um das Eindringen von Wasser und Luft zu verhindern. Die Kontaktmaterialien können Aluminium, Beton, Vormauerziegel, Kalksandstein, Holz mit deckendem und nicht deckendem Anstrich, weißes PVC oder vergleichbare Baumaterialien sein.

Der Hersteller hat im technischen Dossier des Herstellers<sup>7</sup> (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie das Produkt zu verarbeiten ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer<sup>8</sup> des Produktes von mindestens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

### 2 **Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren**

Das Bauprodukt weist unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die zulässigen Toleranzen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Eigenschaften der Komponenten und das zusammengefügte System.

Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG werden erfüllt.

Die nachgewiesenen Eigenschaftswerte sind im Anhang 1 angegeben. Mit ihnen kann eine am Verwendungszweck orientierte Bewertung der Dachabdichtung durch den Anwender vorgenommen werden.

<sup>7</sup> Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung und Verarbeitung des Produktes und die Instandhaltung der daraus hergestellten Abdichtung erforderlichen Angaben des Herstellers. Es ist beim DIBt hinterlegt. Es wurde vom DIBt geprüft und ist in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen.

<sup>8</sup> "Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Abdichtungswirkung des Produktes ist zwischen hohen Temperaturen bis zu 90 °C und niedrigen Temperaturen bis zu -30 °C bei normalen Wetterbedingungen gegeben.

Die Schlagregendichtheit gemäß EN 12208<sup>9</sup> ist in Klasse 7a ( $\geq 300$  Pa) einzustufen.

Die Luftdurchlässigkeit gemäß EN 12207<sup>10</sup> ist mindestens in Klasse 2 einzustufen.

Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl  $\mu$  ist kleiner als 100.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>11</sup> keine gefährlichen Stoffe im Produkt enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

### 3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren 2003/656/EG vom September 2003 für "sealing kits, profiles and strips usually made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl" im Schreiben vom 12. September 2003 das Konformitätsnachweisverfahren System 4 für alle Produkteigenschaften und das Konformitätsnachweisverfahren System 1, 3 oder 4 für Produkteigenschaften, die das Brandverhalten beeinflussen, festgelegt.

Weil das Brandverhalten nicht geprüft wird (Klasse F), bezieht sich der Prüfplan für das Produkt nur auf das Konformitätsnachweisverfahren System 4 (Anhang III, Abschnitt 2.ii), Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 4 sieht vor:

Aufgabe des Herstellers:

- (1) werkseigene Produktionskontrolle,
- (2) Erstprüfung des Produkts.

Keine Aufgaben für die notifizierte Stelle.

#### 3.2 Zuständigkeit

##### 3.2.1 Aufgabe des Herstellers

###### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser ETA übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem entsprechenden Teil des Kontrollplans<sup>12</sup> übereinstimmen, der vertraulicher Teil des TDH dieser ETA ist. Der Kontrollplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim DIBt hinterlegt.

<sup>9</sup> EN 12208:2000 Windows and doors - Watertightness - Classification

<sup>10</sup> EN 12207:1999 Windows and doors - Air permeability - Classification

<sup>11</sup> Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 18. Februar 2000

<sup>12</sup> Der Prüfplan ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien verwenden, die in Übereinstimmung mit den Angaben im TDH sind. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Kontrollplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den im Kontrollplan festgelegten identifizierenden Eigenschaften der Komponenten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kontrollplans auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts, der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen haben dem Kontrollplan zu entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

#### 3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im entsprechenden Teil des Kontrollplans zu dieser ETA genannten Produkteigenschaften.

Wenn die der ETA zu Grunde liegende Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

In diesen Fällen ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte ist durch den Hersteller zu bestätigen.

#### 3.2.1.3 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser ETA übereinstimmt und hat die CE-Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.3 anzubringen.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung<sup>13</sup> ist auf der Verpackung des Produktes oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name und Adresse des Herstellers,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung, ETA-07/0073,
- Verwendungszweck.

<sup>13</sup> Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 1. August 2002, angegeben.

#### **4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde**

##### **4.1 Fertigung**

Das Produkt wird werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

Die ETA wird für das Produkt auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen des Produktes oder des Herstellungsverfahrens des Produktes, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

##### **4.2 Entwurf und Bemessung**

Im Anhang 2 sind die Maße des Produktes in Bezug auf den Einsatzbereich der Fugenbreiten angegeben. Der höchste und niedrigste Wert erfasst auch die mögliche Fugenbreitenänderung aufgrund von Temperaturschwankungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Produktes sind zu beachten.

##### **4.3 Verarbeitung**

Von der Brauchbarkeit des Produktes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
- Prüfungen während der Verarbeitung des Produktes und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

##### **4.4 Zuständigkeiten des Herstellers**

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die das Bauprodukt verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhanges zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

## **5        Angaben des Herstellers**

### **5.1       Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung**

Angaben zu:

- Verpackung,
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

### **5.2       Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur**

Angaben zu:

- Verwendung,
- Instandhaltung und
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Uwe Bender  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

## ISO-BLOCO 300, vorkomprimiertes Fugendichtband



### Technische Daten

	Norm	Einstufungen
Schlagregendichtheit	DIN EN 1027	dicht bis 300 Pa; Klasse 7a EN 12208
Fugenluftdurchlässigkeit	DIN EN 1026	$a \leq 1,0 \text{ m}^3/[\text{h m (daPa)}^0]$ ; mindestens Klasse 2 EN 12207
Wasserdampfdiffusionswiderstand	EN ISO 12572	$\mu \leq 100$

Zutreffend für das vorkomprimiertes Fugenband ISO-BLOCO 300:

Angenommene Nutzungsdauer	mindestens 10 Jahre
Brandverhalten (EN 13501-1)	Klasse F
Aussage zu gefährlichen Stoffen	keine enthalten

**Fugendichtband "ISO-BLOCO 300"**  
ISO-Chemie GmbH

Technische Daten

Anhang 1



## ISO-BLOCO 300, vorkomprimiertes Fugendichtband

### Abmessungen/Baugrößen

Type	Fugentiefe <sup>1</sup> in mm	erlaubte Fugenbreite <sup>2</sup> in mm	Type	Fugentiefe <sup>1</sup> in mm	erlaubte Fugenbreite <sup>2</sup> in mm	
8 / 1-2	8	1 - 2	15 / 5-12	15	5 - 12	
10 / 1-2	10		20 / 5-12	20		
15 / 1-2	15		25 / 5-12	25		
20 / 1-2	20		30 / 5-12	30		
25 / 1-2	25		40 / 5-12	40		
30 / 1-2	30		50 / 5-12	50		
40 / 1-2	40		15 / 6-15	15		6 - 15
50 / 1-2	50	20 / 6-15	20			
10 / 1-4	10	25 / 6-15	25			
15 / 1-4	15	30 / 6-15	30			
20 / 1-4	20	1 - 4	40 / 6-15	40	9 - 20	
25 / 1-4	25		50 / 6-15	50		
30 / 1-4	30		20 / 9-20	20		
40 / 1-4	40		25 / 9-20	25		
50 / 1-4	50		30 / 9-20	30		
12 / 2-6	12		40 / 9-20	40		
15 / 2-6	15		50 / 9-20	50		
20 / 2-6	20	2 - 6	20 / 11-25	20	11 - 25	
25 / 2-6	25		25 / 11-25	25		
30 / 2-6	30		30 / 11-25	30		
40 / 2-6	40		40 / 11-25	40		
50 / 2-6	50		50 / 11-25	50		
15 / 4-9	15		4 - 9			
20 / 4-9	20					
25 / 4-9	25					
30 / 4-9	30					
40 / 4-9	40					
50 / 4-9	50					

<sup>1</sup> Fugenbandbreite

<sup>2</sup> Fugenbreite einschließlich möglicher Fugenbewegungen

Fugendichtband "ISO-BLOCO 300"  
ISO-Chemie GmbH

Abmessungen/Baugrößen

Anhang 2